

aus nichtmathematischen Bereichen bestellt werden. In der Regel soll dieses Wahlfach als Kollegialprüfung zusammen mit einem mathematischen Fach oder dem Nebenfach geprüft werden.

IV

Schlußbestimmung

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt erstmals für diejenigen Studenten, die nach der Prüfungsordnung für den Diplom-, Master- und Bachelorstudiengang Mathematik (DMBPO) an der Technischen Universität München vom 28. September 1998 (KWMBI II S. 1456) Prüfungen ablegen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik der Technischen Universität München vom 1. August 1984 (KMBI II 1985 S. 1), geändert durch Satzung vom 13. September 1991 (KWMBI II S. 835), vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 1 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität München vom 17. Dezember 1997 und 29. Juli 1998 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 7 BayHSchG (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18. September 1998 Nr. X/4 - 3/41b1 - 22/134 602).

München, den 28. September 1998

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. September 1998 in der Hochschule der Technischen Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. September 1998 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 1998.

KWMBI II 1998 S. 1464

221021.0853-K

Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten I - IV der Universität Regensburg

Vom 29. September 1998

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten I - IV der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 1015) wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender neuer Satz angefügt:

„In diesem Fall sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Nebenfachstudium Kunstgeschichte nachzuweisen;“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Nachweis über das Latinum, wenn Kunstgeschichte erstes oder zweites Hauptfach ist, sofern nicht schon durch das Reifezeugnis nachgewiesen. Nachweis über Kenntnisse der lateinischen Sprache (Lateinkenntnisse), wenn Kunstgeschichte Nebenfach ist. Kandidaten, denen es aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen unmöglich war, die notwendigen Kenntnisse zu erwerben, können auf Antrag von dieser Voraussetzung entbunden werden.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „vertiefte Kenntnisse aus einem Stoffgebiet im Umfang von sechs Semesterwochenstunden sowie“ gestrichen.

2. In § 50 Abs. 1 Nr. 2 wird die Klammerbemerkung „(durch das Latinum nachzuweisen)“ gestrichen.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Bestimmung des § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa nicht für diejenigen Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in das Hauptstudium des Faches Kunstgeschichte eingetreten sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 29. Juli 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 19. August 1998 Nr. X/4 - 5e66M (6) - 6/126 047.

Regensburg, den 29. September 1998

Der Rektor
I.V. Zorger

Diese Satzung wurde am 29. September 1998 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. September 1998 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 1998.

KWMBI II 1998 S. 1473